

Tarifregelung **Wohnheim** Heilsarmee Buchseegut 2026

Die Tarifregelung ist integraler Bestandteil des Aufenthaltsvertrages.

1 Finanzierung des Aufenthalts in der Heilsarmee Buchseegut

1.1 IV-Rente und EL

Für die Finanzierung des Aufenthalts dienen in erster Linie die finanziellen Mittel aus der IV-Rente, ergänzt mit Pensionskassenrenten, Vermögensertrag und Vermögensverzehr gemäss den Bestimmungen der Ergänzungsleistungen (EL). Falls die anerkannten Ausgaben, wie z.B. die Aufenthaltstaxen, höher sind als das anrechenbare Einkommen, haben IV-Rentnerinnen und IV-Renter einen Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen der Ausgleichskasse. Diese kann durch die Bewohnenden oder deren gesetzliche Vertretung bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

1.2 Individueller Hilfeplan (IHP) gemäss BLG

Mit dem «Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)» sowie der «Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV)» haben Personen, die eine IV-Rente beziehen und im Kanton Bern wohnhaft sind, die Möglichkeit, einen individuellen finanziellen Unterstützungsbedarf zu beantragen.

Voraussetzung dafür ist die obligatorische Erfassung des Unterstützungsbedarfs mittels des «Individuellen Hilfeplans (IHP)». Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite [Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen \(BLG\)](#).

1.3 Bewohnende ohne Rente sowie Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern

Personen ohne Rente unterliegen nicht dem BLG. In Rechnung gestellt wird mindestens der durchschnittliche IHP-Tarif der Heilsarmee Buchseegut (Jahr 2026 Stufe 6). Je nach Situation kann zusätzlich der Bedarf gemäss IHP ermittelt und gemäss dessen Einstufungstarif verrechnet werden.

Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern wird der Bedarf gemäss IHP erhoben und eine Einstufung vorgenommen.

2 Tarife für Wohnheim

Die Tarife (EL-Kostenobergrenze) werden jährlich durch den Regierungsrat des Kantons Bern festgelegt. Zudem gelten das «Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)» und die «Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV)», welche die Abrechnungsmodalitäten regeln.

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus:

- Nicht-personale Leistungen
- Personale Leistungen gemäss IHP
- Besondere Dienstleistungen

2.1 Tarife für nicht-personale Leistungen

In der Tarifregelung des BLG im Kanton Bern werden neben den individuellen, bedarfsabhängigen personalen Leistungen auch sogenannte nichtpersonale Leistungen berücksichtigt. Diese umfassen alle indirekten Aufwendungen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, jedoch nicht direkt der betreuten Person zugerechnet werden können – insbesondere Infrastruktur/Miete, Administration, Leitung sowie allgemeine Betriebsleistungen.

Im Unterschied zu den personalen Leistungen werden sie nicht individuell nach IHP bemessen, sondern als pauschale bzw. normierte Kostenanteile in die Tarife integriert.

Diese Kosten werden im Normalfall durch die IV- und EL-Leistungen getragen.

2.2 Tarife für personale Leistungen gemäss IHP

In der Tarifregelung des BLG im Kanton Bern bezeichnen personale Leistungen alle direkten Unterstützungsleistungen, die einer Person individuell zugutekommen. Sie orientieren sich am im IHP (Individueller Hilfeplan) ermittelten Bedarf und umfassen insbesondere Betreuung, Begleitung sowie Förderung im Alltag.

Leistungen, die mit einer Person zusammenhängen, aber nicht direkt mit ihr erbracht werden (z. B. Supervision, Rapporte etc.), werden mit einem pauschalen Zuschlag von 45 % auf die Beitragskosten abgegolten.

Bei neu eintretenden Personen mit einer IV-Rente wird die bestehende IHP-Bedarfsermittlung innerhalb von drei bis vier Monaten überprüft oder neu erstellt. Sobald die Verfügung vorliegt, werden die personalen Leistungen rückwirkend ab dem Eintritt abgerechnet.

2.3 Tabelle Tarife 2026

Tarife Wohnen nach IHP / personale Leistungen						Tarife IV-EL / nicht-personale Leistungen				Aufenthaltstag Institution
Bedarfsstufe	Leistungsstunden pro Monat von	Leistungsstunden pro Monat bis	Beitrag / Präsenztage	Zuschlag 45%	Kosten IHP / GSI	Infrastruktur	Hotellerie	Betreuungsanteil	Kosten IV-EL	
0	0	3.9	0.00	0.00	0	34.00	98.00	3.00	135.00	135.00
1	4	7.9	13.05	5.85	18.70	34.00	98.00	3.00	135.00	150.70
2	8	11.9	21.80	9.80	31.30	34.00	98.00	3.00	135.00	163.30
3	12	15.9	30.55	13.75	43.95	34.00	98.00	3.00	135.00	175.95
4	16	19.9	39.35	17.70	56.55	34.00	98.00	3.00	135.00	188.55
5	20	23.9	48.10	21.65	69.10	34.00	98.00	3.00	135.00	201.10
6	24	27.9	56.85	25.60	81.70	34.00	98.00	3.00	135.00	213.70
7	28	33.9	67.85	30.55	97.45	34.00	98.00	3.00	135.00	229.45
8	34	39.9	81.00	36.45	116.35	34.00	98.00	3.00	135.00	248.35
9	40	45.9	94.15	42.35	135.20	34.00	98.00	3.00	135.00	267.20
10	46	51.9	107.30	48.30	154.15	34.00	98.00	3.00	135.00	286.15
11	52	57.9	120.45	54.20	173.05	34.00	98.00	3.00	135.00	305.05
12	58	63.9	133.60	60.10	191.90	34.00	98.00	3.00	135.00	323.90
13	64	75.9	153.30	69.00	220.25	34.00	98.00	3.00	135.00	352.25
14	76	87.9	179.60	80.80	258.05	34.00	98.00	3.00	135.00	390.05
15	88	99.9	205.90	92.65	295.85	34.00	98.00	3.00	135.00	427.85
16	100	111.9	232.20	104.50	333.65	34.00	98.00	3.00	135.00	465.65
17	112	123.9	258.50	116.35	371.40	34.00	98.00	3.00	135.00	503.40
18	124	135.9	284.80	128.15	409.20	34.00	98.00	3.00	135.00	541.20
19	136	147.9	311.10	140.00	446.95	34.00	98.00	3.00	135.00	578.95
20	148	160	337.45	151.85	484.90	34.00	98.00	3.00	135.00	616.90

2.4 Tarife bei Abwesenheiten

Abwesenheiten werden gemäss vorgängiger Ankündigung durch die Bewohnenden erfasst und entsprechend verrechnet. Die Berechnung der personalen Kosten erfolgt via AssistMe automatisch gemäss Anwesenheitstagen. Die nicht-personalen Kosten gelten nach derselben Erfassungsgrundlage und werden nach Vorgabe der GSI in Rechnung gestellt.

Aufenthalt in Institution	Berechnung	nicht-personale Kosten
Geplanter Abwesenheitstag: zwischen Abreise- und Rückreisetag liegt mindestens ein ganzer Kalendertag	Abwesenheitstag	65.00
Abreise nach dem Frühstück	1/3 Anwesenheitstag	87.40
Abreise nach dem Mittagessen	2/3 Anwesenheitstag	109.70
Rückkehr nach dem Frühstück	2/3 Anwesenheitstag	109.70
Rückkehr nach dem Abendessen	1/3 Anwesenheitstag	87.40
Nicht geplanter Abwesenheitstag	2/3 Anwesenheitstag	109.70

2.4.1 Geplante Abwesenheiten

Eine Abwesenheit gilt gemäss BLV als geplant, wenn sie mindestens 30 Tage im Voraus angemeldet wurde (BLV-Vortrag zu Art. 59). Im Buchseegut sind Ferien mindestens 30 Tage im Voraus anzumelden, einzelne Tage können bis 1 Woche im Voraus angemeldet werden.

Bei geplanten Abwesenheiten werden die Tarife für nicht-personale Leistungen gemäss BLV Art. 48 Abs. 1 verrechnet. An- und Abreisetage werden – abhängig vom Abreisezeitpunkt – anteilig in Drittelstagen fakturiert.

2.4.2 Nicht geplante Abwesenheiten

Wurden die Abwesenheiten nicht fristgerecht angemeldet, so wird gemäss BLV Art. 64 und Art. 59 während 30 Tagen der Tarif für zwei Drittel eines Aufenthaltstags fakturiert. Bei ungeplanten Abwesenheiten werden Abreise- und Anreisetage jeweils als ganzer Tag fakturiert.

2.5 Besondere Dienstleistungen

Weitere Leistungen werden nach individueller Absprache, respektive Leistungsgutsprache mit der Monatsrechnung in Rechnung gestellt.



- Individuelles **Taschengeld** Gemäss Leistungsgutsprache
- Organisierte **Ferien** Heilsarmee Buchseegut Gemäss Leistungsgutsprache
- **Personentransporte** ausserhalb Köniz und Stadt Bern CHF 60.- pro Std. Person, CHF 0.70 pro km.

2.5.1 Zusatzleistungen / Kosten

- Sachbeschädigungen (z.B. Brandlöcher, Mobiliar) nach Aufwand
- Selbstverschuldetes auslösen der Brandmeldeanlage nach Aufwand
- Zügelhilfe CHF 60.- pro Std. Person, CHF 0.70 pro km.
- Pedicure Gemäss Leistungsgutsprache
- Coiffeur intern CHF 20.-
- Flickarbeiten an Privatwäsche CHF 40.00 pro Stunde
- ausserordentlicher Bettwäscheaufwand nach Aufwand
- TV- und Radiogebühren sind Sache des/der BewohnerIn, IV- und EL-BezügerInnen sind Gebührenbefreit

2.6 Pauschalen

2.6.1 Vorschussleistung bei Neueintritt

Die Pension wird jeweils rückwirkend in Rechnung gestellt. Aus diesem Grund wird mit der ersten Pensionsrechnung eine Vorschussleistung für den Folgemonat in der Höhe von CHF 3'500.00 erhoben, welche bei der Endabrechnung (Austritt, Todesfall) gutgeschrieben wird. Die Vorschussleistung wird auf jeder Rechnung zur Kontrolle ausgewiesen und nicht verzinst.

2.6.2 Tarifreduktion bei Essensabmeldungen

Mahlzeiten, die einen Tag im Voraus abgemeldet werden (ausser Frühstück), werden wie folgt rückvergütet:

- Mittagessen CHF 7.00
- Nachtessen CHF 5.00
- Dauerhafte Abmeldungen von beiden Mahlzeiten sind nicht möglich.

2.7 Austritt

- Zimmerendreinigung bei Austritt CHF 250.00
- Bei einem Todesfall wird bis zur vollständigen Räumung des Zimmers während maximal 7 Tagen der Tarif für eine ungeplante Abwesenheit fakturiert. Bei einem Todesfall wird zusätzlich eine Pauschale von CHF 250.- auf der Schlussabrechnung verrechnet.

Tarifregelung **externes Wohnen** der Heilsarmee Buchseegut 2026

Die Tarifregelung ist integraler Bestandteil des Aufenthaltsvertrages.

3 Finanzierung des Aufenthalts in der Heilsarmee Buchseegut

3.1 IV-Rente und EL

Für die Finanzierung des Aufenthalts dienen in erster Linie die finanziellen Mittel aus der IV-Rente, ergänzt mit Pensionskassenrenten, Vermögensertrag und Vermögensverzehr gemäss den Bestimmungen der Ergänzungsleistungen (EL). Falls die anerkannten Ausgaben, wie z.B. die Aufenthaltstaxen, höher sind als das anrechenbare Einkommen, haben IV-Rentnerinnen und IV-Renter einen Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen der Ausgleichskasse. Diese kann durch die Klienten oder deren gesetzliche Vertretung bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

3.2 Individueller Hilfeplan (IHP) gemäss BLG

Mit dem «Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)» sowie der «Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV)» haben Personen, die eine IV-Rente beziehen und im Kanton Bern wohnhaft sind, die Möglichkeit, einen individuellen finanziellen Unterstützungsbedarf zu beantragen.

Voraussetzung dafür ist die obligatorische Erfassung des Unterstützungsbedarfs mittels des «Individuellen Hilfeplans (IHP)». Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite [Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen \(BLG\)](#).

3.3 Klienten ohne Rente sowie Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern

Personen ohne Rente unterliegen nicht dem BLG. In Rechnung gestellt wird mindestens der durchschnittliche IHP-Tarif der Heilsarmee Buchseegut (Jahr 2026 Stufe 5). Je nach Situation kann zusätzlich der Bedarf gemäss IHP ermittelt und gemäss dessen Einstufungstarif verrechnet werden.

Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern wird der Bedarf gemäss IHP erhoben und eine Einstufung vorgenommen.

4 Tarife

Die Tarife (EL-Kostenobergrenze) werden jährlich durch den Regierungsrat des Kantons Bern festgelegt. Zudem gelten das «Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)» und die «Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV)», welche die Abrechnungsmodalitäten regeln.

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus:

- Nicht-personale Leistungen
- Personale Leistungen gemäss IHP
- Besondere Dienstleistungen

4.1 Tarife für nicht-personale Leistungen

In der Tarifregelung des BLG im Kanton Bern werden neben den individuellen, bedarfsabhängigen personalen Leistungen auch sogenannte nichtpersonale Leistungen berücksichtigt. Diese umfassen alle indirekten Aufwendungen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, jedoch nicht direkt der betreuten Person zugerechnet werden können – insbesondere Infrastruktur/Miete, Administration, Leitung sowie allgemeine Betriebsleistungen.

Im Unterschied zu den personalen Leistungen werden sie nicht individuell nach IHP bemessen, sondern als pauschale bzw. normierte Kostenanteile in die Tarife integriert.

Diese Kosten werden im Normalfall durch die IV- und EL-Leistungen getragen.

4.2 Tarife für personale Leistungen gemäss IHP

In der Tarifregelung des BLG im Kanton Bern bezeichnen personale Leistungen alle direkten Unterstützungsleistungen, die einer Person individuell zugutekommen. Sie orientieren sich am im IHP (Individueller Hilfeplan) ermittelten Bedarf und umfassen insbesondere Betreuung, Begleitung sowie Förderung im Alltag.

Leistungen, die mit einer Person zusammenhängen, aber nicht direkt mit ihr erbracht werden (z. B. Supervision, Rapporte etc.), werden mit einem pauschalen Zuschlag von 45% auf die Beitragskosten abgegolten.



Bei neu eintretenden Personen mit einer IV-Rente wird die bestehende IHP- Bedarfsermittlung innerhalb von drei bis vier Monaten überprüft oder neu erstellt. Sobald die Verfügung vorliegt, werden die personalen Leistungen rückwirkend ab dem Eintritt abgerechnet.

4.3 Tabelle Tarife 2026

Tarife Wohnen nach IHP / personale Leistungen						Tarife IV-EL / nicht-personale Leistungen				Aufenthaltstag Institution
Bedarfsstufe	Leistungsstunden pro Monat von	Leistungsstunden pro Monat bis	Beitrag / Präsenztage	Zuschlag 45%	Kosten IHP / GSI	Infrastruktur	Hotellerie	Betreuungsanteil	Kosten IV-EL	
0	0	3.9	0.00	0.00	0	29.00	93.00	13.00	135.00	135.00
1	4	7.9	13.05	5.85	18.70	29.00	93.00	13.00	135.00	140.70
2	8	11.9	21.80	9.80	31.30	29.00	93.00	13.00	135.00	153.30
3	12	15.9	30.55	13.75	43.95	29.00	93.00	13.00	135.00	165.95
4	16	19.9	39.35	17.70	56.55	29.00	93.00	13.00	135.00	178.55
5	20	23.9	48.10	21.65	69.10	29.00	93.00	13.00	135.00	191.10
6	24	27.9	56.85	25.60	81.70	29.00	93.00	13.00	135.00	203.70
7	28	33.9	67.85	30.55	97.45	29.00	93.00	13.00	135.00	219.45
8	34	39.9	81.00	36.45	116.35	29.00	93.00	13.00	135.00	238.35
9	40	45.9	94.15	42.35	135.20	29.00	93.00	13.00	135.00	257.20
10	46	51.9	107.30	48.30	154.15	29.00	93.00	13.00	135.00	276.15
11	52	57.9	120.45	54.20	173.05	29.00	93.00	13.00	135.00	295.05
12	58	63.9	133.60	60.10	191.90	29.00	93.00	13.00	135.00	313.90
13	64	75.9	153.30	69.00	220.25	29.00	93.00	13.00	135.00	342.25
14	76	87.9	179.60	80.80	258.05	29.00	93.00	13.00	135.00	380.05
15	88	99.9	205.90	92.65	295.85	29.00	93.00	13.00	135.00	417.85
16	100	111.9	232.20	104.50	333.65	29.00	93.00	13.00	135.00	455.65
17	112	123.9	258.50	116.35	371.40	29.00	93.00	13.00	135.00	493.40
18	124	135.9	284.80	128.15	409.20	29.00	93.00	13.00	135.00	531.20
19	136	147.9	311.10	140.00	446.95	29.00	93.00	13.00	135.00	568.95
20	148	160	337.45	151.85	484.90	29.00	93.00	13.00	135.00	606.90

4.4 Tarife bei Abwesenheiten

Abwesenheiten werden gemäss vorgängiger Ankündigung durch die Klienten erfasst und entsprechend verrechnet. Die Berechnung der personalen Kosten erfolgt via AssistMe automatisch gemäss Anwesenheitstagen. Die nicht-personalen Kosten gelten nach derselben Erfassungsgrundlage und werden nach Vorgabe der GSI in Rechnung gestellt.

Abwesenheitserfassung bei mindestens ganztägiger Absenz	Berechnung	nicht-personale Kosten
Geplanter Abwesenheitstag: zwischen Abreise- und Rückreisetag liegt mindestens ein ganzer Kalendertag	Abwesenheitstag	65.00
Abreise nach dem Frühstück	1/3 Anwesenheitstag	87.40
Abreise nach dem Mittagessen	2/3 Anwesenheitstag	109.70
Rückkehr nach dem Frühstück	2/3 Anwesenheitstag	109.70
Rückkehr nach dem Abendessen	1/3 Anwesenheitstag	87.40
Nicht geplanter Abwesenheitstag	2/3 Anwesenheitstag	109.70

Essensgelder werden nur für Tage mit voller Anwesenheit (gemäss Kostentarif) ausbezahlt.

4.4.1 Geplante Abwesenheiten

Eine Abwesenheit (wie Ferien, Spital-/Klinikaufenthalte u.ä.) gilt gemäss BLV als geplant, wenn sie mindestens 30 Tage im Voraus angemeldet wurde (BLV-Vortrag zu Art. 59).

Bei geplanten Abwesenheiten werden die Tarife für nicht-personale Leistungen gemäss BLV Art. 48 Abs. 1 verrechnet. An- und Abreisetage werden – abhängig vom Abreisezeitpunkt – anteilig in Drittelstagen fakturiert.

4.4.2 Nicht geplante Abwesenheiten

Wurden die Abwesenheiten nicht fristgerecht angemeldet, so wird gemäss BLV Art. 64 und Art. 59 während 30 Tagen der Tarif für zwei Drittel eines Aufenthaltstags fakturiert. Bei ungeplanten Abwesenheiten werden Abreise- und Anreisetage jeweils als ganzer Tag fakturiert.



4.5 Besondere Dienstleistungen

Weitere Leistungen werden nach individueller Absprache, respektive Leistungsgutsprache mit der Monatsrechnung in Rechnung gestellt.

- Individuelles **Taschengeld** Gemäss Leistungsgutsprache
- Organisierte **Ferien** Heilsarmee Buchseegut Gemäss Leistungsgutsprache
- **Personentransporte** ausserhalb Köniz und Stadt Bern CHF 60.- pro Std. Person, CHF 0.70 pro km.

4.5.1 Zusatzleistungen / Kosten

- Sachbeschädigungen (z.B. Brandlöcher, Mobiliar) nach Aufwand
- Selbstverschuldetes auslösen der Brandmeldeanlage nach Aufwand
- Zügelhilfe CHF 60.- pro Std. Person, CHF 0.70 pro km.
- ausserordentlicher Bettwäscheaufwand nach Aufwand
- TV- und Radiogebühren sind Sache des/der BewohnerIn, IV- und EL-BezügerInnen sind Gebührenbefreit

4.6 Pauschalen

4.6.1 Vorschussleistung bei Neueintritt

Die Pension wird jeweils rückwirkend in Rechnung gestellt. Aus diesem Grund wird mit der ersten Pensionsrechnung eine Vorschussleistung für den Folgemonat in der Höhe von CHF 3'500.00 erhoben, welche bei der Endabrechnung (Austritt, Todesfall) gutgeschrieben wird. Die Vorschussleistung wird auf jeder Rechnung zur Kontrolle ausgewiesen und nicht verzinst.

4.6.2 Tarifiereduktionen für die Haushaltskosten

Für die eigene Mahlzeitenzubereitung und Haushaltskosten (z.B. Abwaschmittel) werden folgende Tarife ausbezahlt oder zur Verfügung gestellt:

- Frühstück CHF 3.50
- Mittagessen CHF 10.00
- Nachtessen CHF 8.00
- Verpflegung pro Tag CHF 21.50

- Haushaltsgeld pro Monat CHF 50.00
- Waschgeld pro Monat CHF 20.00

4.7 Austritt

- Wohnungsreinigung bei Austritt nach Aufwand
- Bei einem Todesfall wird bis zur vollständigen Räumung des Zimmers während maximal 7 Tagen der Tarif für eine ungeplante Abwesenheit fakturiert. Bei einem Todesfall wird zusätzlich eine Pauschale von CHF 250.- auf der Schlussabrechnung verrechnet.

Tagesstruktur Heilsarmee Buchseegut 2026

Die Heilsarmee Buchseegut bietet für die Tagesstruktur sowohl Tagesstättenplätze in der KunstWerkstatt als auch Werkstättenplätze in Gärtnerei und Hauswirtschaft an. Beide Angebote sind Teil der kantonalen Bedarfsplanung und werden gemäss nachstehenden Angaben finanziell durch die GSI geregelt.

5 Tarife Tagesstätte (KunstWerkstatt)

Die Tarifregelung für Tagesstätten ist durch das BLG definiert. Personen, die eine IV-Rente beziehen und im Kanton Bern wohnhaft sind, haben die Möglichkeit einen individuellen finanziellen Unterstützungsbedarf zu beantragen. Voraussetzung dafür ist die obligatorische Erfassung des Unterstützungsbedarfs mittels des «Individuellen Hilfeplans (IHP)». Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite [Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen \(BLG\)](#).

5.1 Tabelle Tarife 2026

Tarife Tagesstätten nach IHP und nicht-personale Leistungen								
Bedarfsstufe	Leistungsstunden pro Monat von	Leistungsstunden pro Monat bis	Beitrag pro Präsenztage	Zuschlag 45%	Total personale Kosten	Infrastruktur	Nicht-personale Leistungen	Total Tag Tagesstätten
0	0	3,9	0.00	0.00	0.00	18.70	32.00	50.70
1	4	7,9	18.05	8.10	26.15	18.70	32.00	76.85
2	8	11,9	30.20	13.60	43.80	18.70	32.00	94.50
3	12	15,9	42.30	19.05	61.35	18.70	32.00	112.05
4	16	22,9	59.00	26.55	85.55	18.70	32.00	136.25
5	23	29,9	80.30	36.15	116.45	18.70	32.00	167.15
6	30	36,9	101.50	45.70	147.20	18.70	32.00	197.90
7	37	43,9	122.80	55.25	178.05	18.70	32.00	228.75
8	44	55,9	151.60	68.20	219.80	18.70	32.00	270.50
9	56	67,9	188.00	84.60	272.60	18.70	32.00	323.30
10	68	80	202.60	91.15	293.75	18.70	32.00	344.45

5.2 Klienten ohne Rente sowie Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern

Personen ohne Rente unterliegen nicht dem BLG. In Rechnung gestellt wird mindestens der durchschnittliche IHP-Tarif der Heilsarmee Buchseegut. Je nach Situation kann zusätzlich der Bedarf gemäss IHP erhoben und gemäss dessen Einstufungstarif verrechnet werden.

Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern wird ebenfalls der Bedarf gemäss IHP erhoben und eine Einstufung vorgenommen. In Rechnung gestellt wird mindestens der durchschnittliche IHP-Tarif der Heilsarmee Buchseegut.

5.3 Anwesenheit und Abrechnung

Die Anwesenheit wird in Halbtagen erfasst und entsprechend verrechnet: Eine Präsenz von 2,5 bis 5 Stunden gilt als halber Tag, während mehr als 5 Stunden als ganzer Tag angerechnet werden. Für nicht erbrachte Leistungen infolge ungeplanter Abwesenheiten erhalten Tagesstätten die Tarife gemäss Artikel 52 für die ursprünglich vorgesehenen Leistungen während 30 Tagen pro Ereignis.

Die Abrechnung erfolgt gemäss individuellem Hilfeplan (IHP) über das System AssistMe und orientiert sich am festgelegten Unterstützungsbedarf der leistungsbeziehenden Personen. Sobald die Leistungen durch die Institution erfasst sind, kann die Rechnung durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder deren gesetzliche Vertretung im AssistMe freigeben werden. Die Zahlung erfolgt inklusive der nicht-personalen Kosten, von der GSI direkt an die Institution.

5.4 Verpflegungskosten Tagesstätten

Teilnehmenden mit IV-Rente die selbständig wohnen oder in einem Wohnheim ohne integrierter Tagesstruktur wohnen, wird zusätzlich zur IHP-Abrechnung pro ganzer Präsenztage eine Pauschale von CHF 45.00 in Rechnung gestellt. Der Betrag beinhaltet die Zwischenverpflegung in der KunstWerkstatt, das Mittagessen im Buchseegut und kann von der EL zurückgefordert werden.

6 Tarife Werkstätten

- Mitarbeitende mit IV-Rente oder IV-Anmeldung werden über den Leistungsvertrag mit dem Kanton BE abgerechnet.
- Mitarbeitende ohne IV-Rente: CHF 90.00 pro Beschäftigungstag
- Ausserkantonale Mitarbeitende: CHF 21.20 pro Arbeitsstunde (gemäss KÜG mit Wohnkanton und LV)